

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz. Sie dient ferner der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen.

(2) Sportstätten des Landkreises Greiz im Sinne dieser Satzung sind alle zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung bestimmten Flächen und Gebäude in Trägerschaft des Landkreises Greiz, die von ihm für die Durchführung dieser Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Außen- und Inneneinrichtungen sowie Geräte, die in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, sind unselbstständige Teile der Sportanlagen, sofern sie im Eigentum des Landkreises Greiz stehen oder seiner Verfügungsbefugnis unterliegen.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Die Sportstätten des Landkreises Greiz dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der kreiseigenen Schulen, stehen nachrangig aber auch freien Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz zur Verfügung.

(2) Die Sportstätten können darüber hinaus auch sonstigen Nutzern zur Ausübung von Sport, Bewegung und Freizeitgestaltung, aber auch für kulturelle oder sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sportlichen Belange der Schulen und des gemeinnützigen Sportes führt und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Überlassung an Parteien, politische Gruppierungen und ähnliche Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der Sportstätten setzt eine Erlaubnis des Landratsamtes Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport voraus. Dafür ist ein schriftlicher Antrag auf Nutzung unter Verwendung des vorhandenen Formblattes zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Nutzung der Sportstätten durch staatlich anerkannte Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz wird auf Basis innerorganisatorischer Entscheidungen erteilt, die Nutzung der Sportstätten durch gemeinnützige Sportorganisationen, natürliche und juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht. Das Landratsamt Greiz ist befugt, die Gestattung der Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies bedingt nicht nur ausreichenden Haftpflichtschutz zugunsten des Landkreises Greiz für an seinem Eigentum durch schuldhaftes Handeln entstandene Schäden, sondern auch die Freistelung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Landkreis Greiz wegen sonstiger Personen- und Sachschäden geltend gemacht werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Die Bedingungen der Nutzung richten sich nach dieser Satzung sowie den Modalitäten des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages in Verbindung mit den dazu vom Landratsamt Greiz jeweils erlassenen Haus- und Platzordnungen in ihrer jeweiligen Fassung, die als Aushang an den Sportstätten von jedermann eingesehen werden können.

(2) Der Landkreis Greiz garantiert nicht, dass seine Sportstätten in technischer und baulicher Hinsicht den Erwartungen des Nutzers oder sportfachlichen Bestimmungen für den Übungs-, Lehr- sowie Wettkampfbetrieb entsprechen.

(3) Die Sportstätten dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend im Rahmen des Vertrages für die gestattete Zeitspanne und im genehmigten Bereich benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der zur Nutzung überlassenen Geräte, Ausstattungsgegenstände und Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, die nach Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Anlagen vor Beginn der Nutzung auf ihre Verkehrssicherheit im Hinblick auf den mit der Nutzung verfolgten Zweck zu überprüfen und hat ggf. von einer Nutzung abzusehen. Festgestellte Mängel sind dem Landratsamt Greiz unverzüglich anzuzeigen. Nach der Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen; insbesondere gilt, dass genutzte Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften wieder an ihre Plätze zu beräumen sind. Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(4) Bei Gestattung der Nutzung durch eine Mehrheit von Personen zu sportlichen Zwecken hat der Berechtigte einen fachlich geeigneten Übungsleiter zu bestimmen. Das Nutzen der Sportstätte durch eine Mehrheit von Personen ist nur in Anwesenheit des bestimmten Übungsleiters zulässig. Der Übungsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten sowie den Ablauf eines regelten Sport- und Spielbetriebes.

(5) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das Landratsamt Greiz.

(6) In der gesamten Sportstätte ist das Rauchen generell untersagt wie auch das Mitführen und der Konsum von Drogen. Der Genuss alkoholischer Getränke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes Greiz.

(7) Das Verbreiten von rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Parolen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichem und extremistischem Propagandamaterial unter Einschluss der Verwendung einschlägiger Symbole.

(8) Nicht erlaubt ist auch das Mitführen von Waffen, Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Gegenständen, die als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe Verwendung finden können. Entsprechendes gilt für das Mitbringen und Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln oder pyrotechnischen Gegenständen. Das Entzünden von Feuer ist ebenfalls untersagt.

(9) Auf der Sportstätte ist es ferner untersagt, andere Personen zu verletzen oder in erheblicher Weise zu stören, insbesondere zu randalieren, zu beleidigen, Gegenstände auf die Sportanlage zu werfen oder Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften zu beschädigen.

(10) Untersagt ist ferner das Mitführen von Tieren.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Nutzungszeiten der Objekte werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt. Die Sommer- und Weihnachtsschulferien gelten als Schließzeiten. Während dieser Zeit ist eine Nutzung in der Regel ausgeschlossen.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten erstellt das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport einen Sportstättenbelegungsplan. Dieser regelt die Benutzungszeiten für den Schulsport und den regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetrieb (periodische Nutzung) sowie Wettkampfbetrieb (terminliche Nutzung) und sichert deren Vorrang vor anderen sportlichen sowie sonstigen Nutzungen. Er gilt für die Dauer des Schuljahres.

(3) Die Erlaubnis der Nutzung nach § 3 bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Nutzer die Sportstätte frei und stellt zumindest den Zustand wieder her, in der die Sportstätte übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist. Die Veranstaltungen sind im Interesse nachfolgender Nutzer zeitgenau zu beenden.

(4) Die Aufstellung des jeweiligen Sportstättenbelegungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe durchgeführt werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Sportstättenbelegungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie der Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers, ob kontinuierlicher Liga-/Spielbetrieb oder einmalige Veranstaltung, Altersbereiche, den Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse.

(5) Im Falle der beabsichtigten bzw. tatsächlichen Nichtnutzung der Sportstätte ist der Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport zu melden. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts reduziert sich bei ausgiebiger Nutzung auf die Hälfte des vereinbarten Entgelts.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durch Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz und anerkannte Sportorganisationen i. S. d. § 16 ThürSportFG (Thüringer Sportfördergesetz) ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des Landkreises Greiz haben.

Zu Näherem wird auf die Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) vom 18. Februar 2021 verwiesen.

(2) Für andere Nutzer sowie nicht von § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG privilegierte Nutzungszwecke werden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages Entgelte vereinbart. Die Höhe der für die jeweilige Nutzung vereinbarten Entgelte bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz.

§ 7 Kündigungsrecht und zeitweilige Nutzungsbeschränkung

(1) Werden die Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist das Landratsamt Greiz bei einem vom Nutzer zu verantwortenden Verstoß gegen diese Satzung, die Haus- bzw. Platzordnung, sonstige Rechtsvorschriften oder den Nutzungsvertrag berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Nutzer einen Ersatzanspruch geltend machen bzw. bezogen auf die Dauer des Vertrages geschuldetes Nutzungsentgelt zu kürzen oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist. Dito. gilt bei wiederholter fehlender Inanspruchnahme vertraglich vereinbarter Sportstättenleistungen.

(2) Ungeachtet dessen ist das Landratsamt Greiz zur jederzeitigen einseitigen zeitlichen Entziehung oder örtlichen Beschränkung des Nutzungsrechts berechtigt, wenn dies zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte, zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, einmaligen Veranstaltungen oder zur Schonung der Sportstätte oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Der Vertragspartner ist über etwaig geplante Maßnahmen in o. g. Sinne frühzeitig zu informieren, sofern dies möglich und zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, sofern dem Landkreis Greiz nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, etwaige Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Entgelte bestimmen sich nach allgemeinen Regeln.

§ 8 Hausrecht und Platzverweis

(1) Den Bediensteten des Landratsamtes Greiz und den vom Landratsamt Greiz Bevollmächtigten ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Ihrer Aufforderung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung ist Folge zu leisten.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 - 9 10 dieser Satzung ist das Landratsamt Greiz berechtigt, gegenüber den für den Verstoß Verantwortlichen (Nutzer, Zuschauer sowie sonstige störende Personen) in Ausübung des Hausrechts einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot zu verfügen.

Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Inhalt der Maßnahme, insbesondere die Dauer des Verbots, trifft das Landratsamt Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wird den Verboten des § 4 Abs. 4 bis 10 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt, so kann dieser Verstoß auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

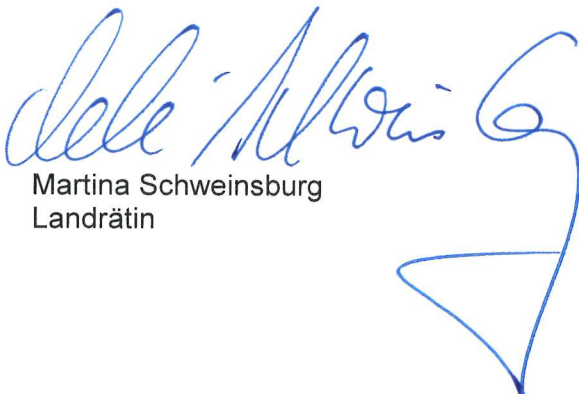
§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz vom 25. Mai 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Greiz Jahrgang 17 Nr. 9 vom 05. Juni 2010 außer Kraft.

Greiz, den 19.01.2023

Landratsamt Greiz


Martina Schweinsburg
Landrätin

